

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIÖZESE FREIBURG

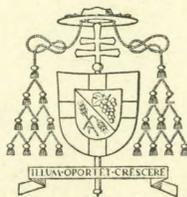
459

Stück 17

Freiburg im Breisgau, 22. Juni

1956

Hirtenwort zur Caritaskollekte 1956. — Errichtung der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus von Flüe in Konstanz. — Spendung der heiligen Taufe. — Patrozinium des Werkes der Priesterberufe. — Pfarrkonkurs. — Krankenseelsorge. — Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils für 1956 und 1957. — Gebete um günstige Witterung. — Angelusläuten. — Buchhinweis. — Kirchliches Handbuch. — Privatkonten der Pfarrgeistlichen. — Kirchenbänke. — Kirchenbausteuer. — Priesterexerzitien. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.



Nr. 103

### Hirtenwort zur Caritaskollekte 1956

Die alljährliche große Caritaskollekte findet in unserer Erzdiözese seit langem immer um die Zeit des Festes vom kostbaren Blut Unseres Herrn statt. In diesem Jahre fällt sie auf den Festtag selbst. So steht uns dabei besonders eindringlich der große und ausschlaggebende Beweggrund aller christlichen Caritas vor Augen: die Liebe unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, die eine Liebe war »bis ans Ende«, bis aufs Blut. In dankbarem Staunen bekennen wir es im Eingangslied der Festmesse: »Du hast uns erkaufte mit Deinem Blut«. Und wir müssen mit St. Johannes sagen: »Wenn Gott uns so sehr liebte, dann müssen auch wir einander lieben« (1. Joh. 4, 11).

Eine alljährlich wiederkehrende Kollekte wird leicht zu etwas Altgewohntem, Herkömmlichem, bei dem man nicht mehr viel denkt. Unsere Gabe am Fest des kostbaren Blutes aber soll nicht ein gedankenloses Tun sein, sondern möge geschehen »aus ganzem Herzen, aus ganzer Seele«. Sie soll Ausdruck dessen sein, daß wir, ergriffen von der im Blutopfer des Herrn sich offenbarenden Liebe Gottes, uns selbst zur Liebestat gerufen wissen,

zu einer Liebe, wie Er uns geliebt hat. Zeugnis dessen soll es sein, daß unsere Gabe ein fühlbares Opfer ist, ein großmütiges Geschenk für unsere notleidenden Brüder, denen es in den mannigfachen Diensten und Werken der Caritas zugute kommen soll.

( Zu solcher Bewährung der Liebe segne Euch Gott der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. )

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1956.

† Eugen, Erzbischof.

Vorstehendes Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, den 1. Juli 1956, in allen Pfarr- und Kuratiekirchen der Erzdiözese bei sämtlichen Gottesdiensten zu verlesen.

Die große Caritaskollekte ist am vorhergehenden Sonntag, 24. Juni, den Gläubigen bekannt zu geben und am Sonntag, den 1. Juli, in allen Kirchen und Kapellen durchzuführen. Zur Durchführung der Kollekte geht den Pfarrämtern durch den Diözesancaritasverband geeignetes Material zu.

Das Ergebnis der Caritaskollekte kann zur Hälfte zur Linderung örtlicher Not verwendet werden. Die andere Hälfte ist alsbald an die Erzb. Kollektur Freiburg — Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 2379 — einzusenden.

Nr. 104

**Errichtung  
der römisch-katholischen Kirchengemeinde  
St. Nikolaus von Flüe in Konstanz**

Für die Katholiken der Pfarrkuratie St. Nikolaus von Flüe in Konstanz errichten Wir unter Loslösung von der seitherigen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Gebhard und St. Suso, jedoch unter Belassung im Verband der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Konstanz, mit Wirkung vom 1. April 1956 eine eigene, rechtspersonliche römisch-katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus von Flüe in Konstanz. Die Grenzen der neuerrichteten Kirchengemeinde decken sich mit den durch Erzb. Verordnung vom 14. Dezember 1955 (Amtsblatt 1955, Nr. 231, S. 346) festgelegten Grenzen der Pfarrkuratie St. Nikolaus von Flüe in Konstanz.

Das Kultusministerium von Baden-Württemberg hat mit Entschließung vom 11. Juni 1956 Nr. R 405 gemäß Artikel 1 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (GVBl. S. 501) in Verbindung mit § 1 der Vollzugsverordnung hierzu in der Fassung vom 19. März 1956 (Ges. Bl. S. 71 und 78) die staatliche Genehmigung zur Errichtung der rechtspersonlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus von Flüe in Konstanz erteilt.

Freiburg i. Br., den 15. Juni 1956

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 105

Ord. 11. 5. 56

**Spendung der heiligen Taufe**

Ein besonderer Fall gibt uns Anlaß, darauf hinzuweisen, daß nach dem kirchlichen Gesetzbuch die Spendung der heiligen Taufe ein pfarrliches Recht ist (can. 462 n. 1, 738 § 1). Zuständig ist der Pfarrer bzw. Ordinarius loci des Domizils des Kindes, und regelmäßiger Ort der Taufe ist die Pfarrkirche (vgl. can. 776).

Im Sinne der Kirche ist es ohne Zweifel gelegen, daß die Kinder in ihrer Heimat-Pfarrei getauft werden. Aus Gründen der Taufsicherheit kann aber ein allgemeines Verbot der Taufe in Krankenhäusern nicht ausgesprochen werden. Die Eltern sollen jedoch durch entsprechende Belehrung angehalten werden, die Taufe ihrer Kinder, auch wenn sie außerhalb des zuständigen Pfarrbezirks geboren sind, möglichst in ihrer Pfarrkirche von dem zuständigen Pfarrgeistlichen spenden zu lassen.

Nr. 106

Ord. 11. 6. 56

**Patrozinium des Werkes der Priesterberufe**

Am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus oder je nach den örtlichen Verhältnissen am darauffolgenden Sonntage ist in allen Pfarreien und Pfarrkuratien das Patrozinium des Päpstlichen Werkes der Priesterberufe wieder zu begehen. Es wolle in die Predigt des Tages aufgenommen und im nachmittägigen oder abendlichen Gottesdienste in dem großen Anliegen gebetet werden. Wo das Werk noch nicht besteht, ist das Patrozinium ein günstiger Anlaß, es einzuführen. Geeignetes Material zur Gestaltung einer besonderen Feier und aufklärendes Schrifttum über das Werk können bei der Diözesanstelle in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, angefordert werden.

Nr. 107

Ord. 23. 5. 56

**Pfarrkonkurs**

Der allgemeine Pfarrkonkurs wird in diesem Jahre vom 25. bis 27. September im Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) abgenommen.

Zugelassen werden diözesane und heimatvertriebene in der Erzdiözese von uns dienstlich verwendete Priester, welche frühestens bis 1. November 1951 ordiniert sind. Die Gesuche um Zulassung wollen bis spätestens 1. September bei uns eingereicht werden. Soweit keine besondere gegenteilige Verfügung ergeht, ist dem Gesuche stattgegeben worden. Die Herren Examinanden wollen sich am Montag, den 24. September zwischen 14 und 18 Uhr auf unserem Sekretariat Herrenstraße 35 eintragen und daselbst ihre Kurainstrumente hinterlegen.

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Predigt und Katechese, die mündliche auf Dogmatik, Moraltheologie, Kirchenrecht (Liber II et III), Pastoraltheologie und Vortrag eines Predigtabschnittes.

Im Gebäude des Collegium Borromaeum kann Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Examensteilnehmer, welche dies wünschen, wollen rechtzeitig die Direktion davon in Kenntnis setzen.

Nr. 108

Ord. 17. 5. 56

**Krankenseelsorge**

Da sehr viele Kranke in Kliniken und Krankenhäuser eingeliefert werden, ist es für den Pfarrer wichtig, darauf zu achten, daß die betreffenden Kranken auch versehen werden oder daß bei der Einlieferung dem betreffenden Krankenhaus Mitteilung gemacht wird, wenn der Kranke zu Hause bereits versehen worden ist. Bei gegebener Gelegenheit mögen die Gläubigen wieder auf die Pflicht hingewiesen werden, für den rechtzeitigen Empfang der hl. Sterbesakramente durch ihre Angehörigen besorgt zu sein.

Nr. 109

Ord. 4. 6. 56

### Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für allgemeine kirchliche Bedürfnisse der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils für 1956 und 1957

Gemäß Artikel 18 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 wird der Voranschlag für die allgemeine katholische Kirchensteuer für die Rechnungsjahre 1956 und 1957 in Freiburg, als dem Sitz der Katholischen Kirchensteuervertretung, im Erzb. Kanzleigebäude, Herrenstraße 35, vom 2. bis 16. Juli 1956 zur Einsicht der Beteiligten aufgelegt.

Nr. 110

Ord. 21. 6. 56

### Gebete um günstige Witterung

In Rücksicht auf das anhaltend regnerische Wetter verordnen wir, daß Bittandachten um günstige Witterung an den Sonn- und Feiertagen gehalten werden.

Die Aussetzung des Allerheiligsten ist bei diesen Betstunden gestattet.

Bei der Feier der heiligen Messe kann aus den orationes diversae die Oration Nr. 17 eingefügt werden.

Wir ermächtigen neuerdings die Pfarrämter, auch künftighin von sich aus Andachten und Betstunden um gedeihliche Witterung abzuhalten, wenn ein örtliches Bedürfnis dazu vorliegt.

Nr. 111

Ord. 7. 6. 56

### Angelusläuten

Am Festtage der heiligen Apostelfürsten Petrus und Paulus, dem 29. Juni 1956, jährt sich zum 500. Male der Tag der feierlichen Verkündung der Bulle des Papstes Calixt III., durch die die gesamte christliche Welt zu einem Gebetskreuzzug gegen die Gefahren aus dem Osten aufgerufen und das dreimalige Mittagsläuten angeordnet wurde, aus dem sich das Angelusläuten entwickelte.

Zum Gedächtnis des Tages der Verkündung der »Bullae orationum« und im Blick auf die Bedeutung der Geschehnisse für das 15. Jahrhundert und für die Gegenwart werden die Pfarrgeistlichen angewiesen, am 29. Juli 1956 zur mittäglichen Stunde ein feierliches Glockengeläute zu veranlassen.

Die Priesterkongregation gibt aus Anlaß des fünf-hundertjährigen Gedenkens dieses frommen Brauches ein erklärendes und aneiferndes Gedenkblatt heraus, welches von ihrem Sekretariat (Freiburg i. Br., Wintererstr. 1) bezogen werden kann. Der Einzelpreis beträgt 0,05 DM, ab 100 Exemplaren 0,04 DM und ab 500 Stück 0,03 DM.

Nr. 112

Ord. 15. 6. 56

### Buchhinweis

Soeben erscheint im Verlag Herder, Freiburg, aus dem Vermächtnis unseres heimgegangenen Oberhirten der Band: Wendelin Rauch, Abhandlungen aus Ethik und Moraltheologie, herausgegeben von Konviktsdirektor Dr. Robert Schlund, X+404 Seiten, gebunden 25.— DM. Der Band bringt in seinem ersten Teil den Entwurf einer christlichen Sittenlehre und im zweiten Teil eine Reihe von Einzelabhandlungen zur Grundlegung und zu Einzelpunkten der Sittenlehre. In allem spricht der große Theologe »in Kraft der Wahrheit« eindringlich zu den Lesern. Es geht ihm um die Bildung des wesentlichen Menschen, der sein Handeln nicht zunächst und grundlegend vom Erfolg her bestimmen läßt, sondern aus der Wurzel der Dinge lebt und die Wahrheit tut. Wir empfehlen das Buch nachdrücklich unserem Klerus.

Nr. 113

Ord. 27. 4. 56

### Kirchliches Handbuch

Das Kirchliche Handbuch, Amtliches statistisches Jahrbuch der katholischen Kirche Deutschlands, herausgegeben von Dr. Franz Groner, 24. Band (Jahre 1952—56), 544 Seiten mit zahlreichen graphischen Darstellungen, in Leinen DM 29,50, ist soeben erschienen. Dieses von H. A. Krose S. J. begründete Werk ist das einzige amtliche Quellenwerk auf diesem Gebiet. Es bietet umfassendes Material über den Stand der katholischen Kirche in Deutschland in all ihren Lebensbereichen. Der 24. Band bringt umfassendes Anschriftenmaterial aller wichtigen kirchlichen Institutionen. Behandelt wird insbesondere die neueste Entwicklung der kirchlichen Rechtsprechung, der Stand im Schulwesen, in den deutschen Missionen und in den kirchlichen Organisationen. Es folgt eine Auswertung der staatlichen Statistiken, insofern sie für das kirchliche Leben Bedeutung haben, und schließlich eine umfassende Statistik des kirchlichen Lebens selbst. Auch wird ein Überblick über die Organisationen der nichtkatholischen Religionsgemeinschaften in Deutschland, speziell der evangelischen Kirchen, im Anhang geboten.

Die Anschaffung des »Kirchlichen Handbuches« ist allen Pfarrämtern von der Fuldaer Bischofskonferenz empfohlen und aus örtlichen kirchlichen Mitteln gestattet. Eine Bestellkarte liegt dieser Ausgabe bei.

Nr. 114

Ord. 19. 5. 56

**Privatkonten der Pfarrgeistlichen**

Wir haben Veranlassung, den Pfarrgeistlichen die genaue Beachtung der Bekanntmachung des Erzb. Oberstiftungsrats vom 25. März 1955 (Amtsblatt 1955 Seite 255) zur Pflicht zu machen, wonach es untersagt ist, für Geldbewegungen kirchlicher Kassen private Konten der Geistlichen zu benützen. Die Revision des Erzb. Oberstiftungsrats ist beauftragt, bei der Abhör kirchlicher Rechnungen und bei örtlichen Kassenprüfungen ihr besonderes Augenmerk auf die Beachtung der oben erwähnten Bekanntmachung zu richten.

Bei Zuwiderhandlungen, die jetzt noch festgestellt werden, hat uns der Erzbischöfliche Oberstiftungsrat die betreffenden Geistlichen namhaft zu machen.

Nr. 115

Ord. 18. 5. 56

**Kirchenbänke**

Das Erzbischöfliche Pfarramt Grenzach berichtet:

»Von der alten Kirche haben wir zehn im allgemeinen noch gut erhaltene Kirchenbänke zu je 3,65 m Länge (= 7 Plätze pro Bank), die wir gerne einer armen Diasporakirche oder Kapelle überlassen, d. h. schenken würden.«

Interessenten wollen sich direkt an das Pfarramt Grenzach wenden.

Nr. 116

OStR. 11. 5. 56

**Kirchenbausteuer**

Im Verwaltungsrechtsstreit der Firma Deutsche Shell AG. in Hamburg gegen die Kath. Gesamtkirchengemeinde in Heidelberg wegen Anfechtung eines Kirchensteuerbescheids hat der Verwaltungsgerichtshof Karlsruhe mit Urteil vom 28. 3. 1956 die Berufung der Firma Shell AG. gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 11. 5. 1954 abgewiesen. Damit ist in der zweiten Instanz bestätigt, daß die badische Kirchenbausteuer der juristischen Personen zu Recht erhoben wird. (Vgl. unsere Bekanntmachung vom 28. 6. 1954 Nr. 157 im Amtsblatt S. 100).

**Priesterexerzitien**

Maria Rosenberg (Post Waldfischbach/Pfalz):  
19.-24. August; P. Weber, S. J., Innsbruck

St. Ingbert/Saar, St. Fidelishaus:  
20.-24. August; 15.-19. Okt.; 22.-26. Okt.

Neustadt (Pfalz), Herz-Jesu-Kloster:  
5.-9. November.

Anmeldungen sind an die betreffenden Häuser zu richten.

**Pfründebesetzungen**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

22. April: Pfaff Franz Ludwig, Pfarrverweser in Tiefenbronn, auf diese Pfarrei.

6. Mai: Knecht Karl, Pfarrverweser in Meßkirch, auf diese Pfarrei.

13. Mai: Berberig Joseph Anton, Pfarrer in Glatt, auf die Pfarrei Waldstetten.

13. Mai: Braun Franz Joseph, Pfarrverweser in Windschlag, auf diese Pfarrei.

13. Mai: Haberstroh Otto, Pfarrer in Ichenheim, auf die Pfarrei Schöllbronn.

**Versetzungen**

17. Mai: Ehrlenbach Hermann, Vikar in Mannheim, Zum Guten Hirten, i. g. E. nach Donau-  
eschingen, St. Johann.

17. Mai: Gail Herbert, Vikar in Konstanz,  
St. Gebhard, i. g. E. nach Säckingen.

17. Mai: Mayer Fritz, Vikar in Mingolsheim, i. g. E.  
nach Mannheim, Zum Guten Hirten.

17. Mai: Wohlfarth Elmar, Vikar in Säckingen,  
i. g. E. nach Konstanz, St. Gebhard.

**Im Herrn ist verschieden**

16. Juni: Schultheiss Karl Arthur, resign. Pfarrer  
von Oberried.

R. i. p.

**Erzbischöfliches Ordinariat**